

Sprotte, Georg

Article

Entwicklungen in der nationalen und internationalen Wettbewerbspolitik

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Provided in Cooperation with:

Duncker & Humblot, Berlin

Suggested Citation: Sprotte, Georg (1954) : Entwicklungen in der nationalen und internationalen Wettbewerbspolitik, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, ISSN 1619-6244, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 74, Iss. 3, pp. 100-104, <https://doi.org/10.3790/schm.74.3.100>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/290803>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Entwicklungen in der nationalen und internationalen Wettbewerbspolitik

Ein Rückblick auf das Jahr 1953 läßt im internationalen Bereich eine Verstärkung der Bemühungen erkennen, durch den Abschluß von Verträgen ein internationales Wettbewerbsrecht zur Entstehung zu bringen, das letzten Endes auch die Ausbildung der nationalen Rechtssysteme nach Aufbau und Inhalt beeinflussen wird. Kennzeichnend für diese Tendenz ist das Bestreben, das spezielle Wettbewerbsrecht im angedeuteten Sinne weiter durchzugestalten. Hier verdient eine internationale Konvention Interesse, die in Genf am 6. September 1952 am Schluß einer Konferenz fertiggestellt wurde, an der fünfzig Staaten teilnahmen. Es steht zu hoffen, daß durch eine baldige Ratifikation das Weltabkommen über die Rechte des Urhebers bindende Kraft erhält. Besonders interessant erscheint, daß die Bemühungen, im zwischenstaatlichen Raum zu neuen Gestaltungsformen zu gelangen, in Europa weiterhin intensiviert worden sind. Der Europarat, dessen Tätigkeit nicht immer richtig gewürdigt wird, hat nach Ausarbeitung des Entwurfs einer europäischen Kartell-Konvention den Gedanken der Errichtung „Europäischer Gesellschaften“ in die Diskussion getragen. Das Ziel bildet ein Übereinkommen, das es bestimmten Arten von Gesellschaften ermöglichen soll, neben den bestehenden nationalen Firmen ohne Beschränkung durch die staatlichen Gesetzgebungen tätig zu werden. Das Projekt wird zur Zeit von den Organisationen der europäischen Wirtschaft lebhaft diskutiert. Es zeigt sich schon heute neben der zu erwartenden Kritik vielfach eine betonte positive Einstellung zu dem Entwurf der Kartell-Konvention und zu den europäischen Gesellschaften, die nicht nur ein Wettbewerbsrecht *sui generis* bringen, vielmehr darüber hinaus im Falle der endgültigen Annahme die Integration Europas wesentlich fördern werden.

Im Meinungsstreit über die Frage, ob Europa grundsätzlich die Kartelle verbieten solle, ist die Äußerung eines bekannten amerikanischen Industriellen, Walter Harnischfeger, Milwaukee, beachtlich, wie sie die Zeitschrift *Export Trade & Shipper* (17. August 1953, S. 4) wiedergibt. Danach hat der genannte Industrielle erklärt, daß er Kartelle in Europa für notwendig hält wegen des kleinen Umfanges rein

nationaler Märkte. Weiter hat er seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß die Kartelle ein Anrecht darauf besitzen, einen dauernden Platz im Wirtschaftsbilde Europas einzunehmen.

Allgemein hat es den Anschein, daß auch die Antitrust-Politik der Vereinigten Staaten vor einer Neuorientierung steht. Die Zeitschrift „Modern Industry“ berichtete vor kurzem, daß der neue Attorney General, Herbert Brownell, Regierungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken will und gegen die Angriffe auf die Größe (Bigness) eines Unternehmens per se eingestellt ist. In diesen Tagen hat der frühere Leiter der Atom-Energie-Kommission, David E. Lilienthal, sein Buch unter dem Titel „Big Business: A New Era“ herausgebracht. Er fordert darin eine Reform der Antitrust-Gesetzgebung und verlangt, daß Beschränkungen für Big Business abgeschafft werden sollen zum besten einer positiven Politik, die die Grundsätze und Praktiken fördert, die Big Business im Bereiche des sozialen und individuellen Nutzens bringen kann. Ein grundlegendes Wirtschaftsgesetz soll das Kernstück dieser Politik werden, und das maßgebende Kriterium für die Prüfung soll die Frage sein, ob das öffentliche Interesse gefördert wird. Wenn es auch verfrüht ist, Prognosen über die künftige Entwicklung zu stellen, so dürften diese beiden Stimmen für die augenblickliche Lage doch kennzeichnend sein.

Die vergangenen Monate haben im Bereiche der internationalen Wettbewerbspolitik Klarheit darüber gebracht, daß die Hoffnungen, die an die in Havanna angenommene internationale Handelscharta geknüpft wurden, sich nicht erfüllen werden. Dieser Entwurf einer zwischenstaatlichen Konvention, der im Jahre 1948 am Schlusse der von 52 Staaten beschickten Konferenz angenommen wurde, wurde teilweise auch heftig bekämpft. Nunmehr steht nach einer Veröffentlichung, die William Diebold jr. im Department of Economics and Social Institutions der Princeton University herausgebracht hat, fest, daß mit einer Ratifikation, auch vor allem durch die Vereinigten Staaten, nicht gerechnet werden kann. Die Gründe dürften vorwiegend in den Veränderungen liegen, die der Entwurf durch die Beschlüsse der Welthandelskonferenz erfahren hat. Wie man auch zu der Charta eingestellt sein mag, so bleibt doch festzuhalten, daß die Zusammenarbeit der Nationen im Bereiche der Wettbewerbspolitik einen Rückschlag erlitten hat.

Im Bereiche der nationalen Wettbewerbspolitik haben die Anhänger des Preisschutzes für den Markenartikel einen besonderen Erfolg zu verzeichnen. Wie bekannt, haben die Vereinigten Staaten im vorigen Jahr ein neues Bundesgesetz in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz wird in allen Staaten der Union angewendet, die Fair Trade

Acts erlassen haben, um die Vereinbarungen zwischen den Fabrikanten und Verteilern zu regeln. Es wird festgelegt, daß, wenn ein Fabrikant mit einem Verteiler eine solche Vereinbarung in einem Staat getroffen hat, der für die Festsetzung von Mindestverkaufspreisen Bestimmungen erließ, der Vertrag sich automatisch auf alle Verteiler in diesem Staate anwenden läßt. Dies trifft sich mit der französischen Rechtsprechung, nach der ein Wiederverkäufer nicht notwendigerweise persönlich einen Vertrag mit dem Hersteller von Waren zu festgesetzten Preisen zu unterzeichnen hat, um gehalten zu sein, den festgesetzten Preis zu beachten. Allerdings hat Frankreich die Preisbindung nicht unumschränkt für alle Erzeugnisse, sondern nur für bestimmte Gruppen anerkannt, zu denen z. B. Luxuswaren, Spezialerzeugnisse, die durch Herkunft und Marke geschützt und ausschließliches Eigentum der Fabrikanten sind, rechnen.

Österreich unterwirft mit dem Bundesgesetz vom 4. 7. 1951 die Gültigkeit des Reverssystems der Prüfung durch die Kartellbehörde. Diese Stelle hat gegen das registrierte Zündholzkartell, gegen die Eintragung eines Kartells über die Herstellung von Zinkweiss Stellung genommen. Dagegen wurden Kartellvereinbarungen der Schuh-, Leder- und Bodenpflegemittel, der Radioröhren-Erzeuger genehmigt. Die Vereinbarung der letztgenannten Firmen enthält zum Beispiel bei der Schuhpflegemittelindustrie die Festlegung, daß von den Listenpreisen die Großhändler höchstens 15 % Rabatt, die mittleren Abnehmer höchstens 10 % Rabatt und die Einzelhändler höchstens 8 % Rabatt erhalten. Angesichts der oben dargestellten neuen Richtung in der amerikanischen Wettbewerbspolitik nimmt es nicht wunder, daß die zuständigen alliierten Behörden am 18. 11. 1952 in Deutschland die Festlegung trafen, daß die Bindung der Wiederverkaufspreise für Markenartikel insoweit toleriert werden sollen, als diese durch den Kartellgesetzentwurf vorgesehen ist. Wenn auch dieser Kartellgesetzentwurf vom Bundesparlament noch nicht verabschiedet worden ist, so bringt die Stellungnahme der Besatzungsmächte doch darüber Klarheit, daß künftig ein Hersteller die Abnehmer seiner Markenartikel, die mit gleichartigen Waren anderer Hersteller oder Händler im Wettbewerb stehen, verpflichten kann, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. Wenn schon Besatzungsrecht und Bundesparlament den status quo vor dem Kriege wiederherstellen und die vertikale Preisbindung wieder zulassen, dann ist nicht einzusehen, weshalb die Handelsmarken dabei einer diskriminierenden Behandlung unterzogen werden sollen. Wenn die Handelsmarken, vor allem

der Genossenschaften, wie dies bisher geschehen ist, ausgeschlossen bleiben, dann ergibt sich als weitere Folge eine Ungleichheit in der wettbewerblichen Behandlung beider Partner, die auf die Dauer untragbar ist. Der wettbewerbliche Vorteil der einen Seite würde einem so ausgeprägten wettbewerblichen Nachteil der anderen Seite gegenüberstehen, daß von einer gesunden Rechtspolitik nicht mehr gesprochen werden könnte.

Aus dem Bereiche der nationalen Wettbewerbspolitik ist weiter zu berichten, daß in den U.S.A. die Werbung mit Preisausschreiben und dergleichen eine erhebliche Ausdehnung gewonnen hat. Man sagt, daß etwa 50 Millionen Menschen wöchentlich an solchen Veranstaltungen teilnehmen. Die Werbeagenturen geben an, daß Frauen im Verhältnis 8 : 1 gegenüber den Männern überwiegen. Kürzlich wurde bekannt, daß die Federal Trade Commission ihren Standpunkt bei Warenangeboten geändert hat, deren Bezug als frei (free) angewiesen wird. Wie die Presse meldet, soll es nunmehr gestattet sein, ein Gratisangebot zu machen, wenn die daran geknüpften Bedingungen (strings) klar erläutert werden und weder der normale Preis erhöht noch die Quantität oder Qualität vermindert wurde. Wie der Vorsitzende der F.T.C., Mr. Edward F. Howrey, ankündigte, ist die Schaffung einer Beratungsstelle innerhalb seiner Behörde in Aussicht genommen worden, die u. a. den Geschäftsleuten, vor allem auch dem Mittelstand mit Auskünften zur Verfügung stehen wird. Die Einrichtung einer solchen Stelle wird zweifellos von weiten Kreisen begrüßt werden.

Aus Frankreich werden zwei interessante Entscheidungen berichtet. Bei der ersten handelt es sich um ein Urteil des Cour d'Appel in Paris (Ière Ch. 13. Januar 1953), das feststellt, daß im Prinzip die Fremden in Frankreich alle Rechte genießen, wenn sie ihnen nicht auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift speziell verweigert sind. Diese Regel gilt in allen Zweigen des Privatrechts, insbesondere auch im Urheberrecht. Das Gericht sagt daher, daß russischen Komponisten das Recht zusteht, bei den Gerichtshöfen die Beschlagnahme eines Films, in dem gewisse Teile ihrer Werke wiedergegeben werden, zu beantragen und zu erwirken. Das Erkenntnis wird allgemein begrüßt werden, weil es eine Rechtslage schafft, die den rechtspolitischen Erfordernissen Rechnung trägt und eine Konzeption aufzeigt, die man als europäisch charakterisieren kann. Das zweite Urteil ist ein Erkenntnis des Gerichtshofes von Limoges (12. Dezember 1951, G. P. 1952 I 155 D 192 275), daß das Delikt des unlauteren Wettbewerbs nicht gegeben ist, wenn eine Zeitung ihren Lesern den Rat gibt, die Zeitung einer gegnerischen Partei zu boykottieren. Die Anschwärzung (dénigrement) berühre die Verantwortlichkeit der Zeitung nicht, wenn sie ausschließ-

lich auf der Grundlage des Kampfes zwischen Ideen basiert sei. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, daß die Anschwärzung einen Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs darstellt. Immerhin scheint es sich hier im Prinzip um die Wahrung der Freiheit im politischen Kampf zu handeln, dessen Ausdrucksform eine Pressefehde gewesen ist.

In Deutschland ist nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 18. März 1953 sklavischer Nachbau eines eigenartigen, auf einer überdurchschnittlichen Leistung beruhenden Erzeugnisses sittenwidrig, wenn der Nachahmer ohne zwingenden Grund seinem Erzeugnis die Gestaltungsform des fremden Erzeugnisses gibt und dadurch im Verkehr Verwechslungsgefahr hervorruft. Mit dem Schutz des Werbeverses beschäftigt sich ein Urteil des Landgerichts München I vom 29. 5. 1952. Das Gericht erachtet als wettbewerbsfremd und hält einen Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb für gegeben, wenn sich die beklagte Firma, ohne daß für sie irgendein zwingender Grund dazu vorlag, an den Werbevers der Klägerin in verwechslungsfähiger Weise heranschleicht; sie nützt dadurch diesen von der Klägerin mit zum Kennzeichen ihres Geschäfts gemachten Werbevers und damit dessen Propagandawert und auch den vorzüglichen Ruf der Erzeugnisse der Klägerin für sich aus. Nach dem Tatbestand hatte die Spatenbrauerei in München für den Werbevers: „Laß Dir raten, trinke Spaten“ Warenzeichenschutz erhalten, die Beklagte hatte demgegenüber einen Vers: „Ich rate Dir, trink X-manns Bier“ benutzt. Das Urteil entspricht den vielfach geäußerten Wünschen nach einem stärkeren Schutz des Werbeverses. Es wird aber im Einzelfall schwierig sein, nach den von dem Gericht aufgestellten Merkmalen zu entscheiden, ob ein „Heranschleichen“ an den gegnerischen Slogan gegeben ist. Das Prinzip der Wettbewerbsfreiheit muß unter allen Umständen geschützt bleiben.

Georg Sprötte - Berlin